

18

Fragebeantwortung

Fragesteller: ÖVP, GRⁱⁿ Cornelia Leban-Ibrakovic

Thema: Barrierefreie Baustellen

Welche Maßnahmen werden vom Straßenamt ergriffen, um Baustellen möglichst barrierefrei zu gestalten?

Sehr geehrte Frau Gemeinderätin,

vorab darf ich festhalten, dass es den verantwortlichen Abteilungen Im Haus Graz und mir persönlich ein sehr großes Anliegen ist, größtmögliche Barrierefreiheit auf Baustellen zu gewährleisten und dass wir die diesbezüglichen umfassenden Maßnahmen kontinuierlich überprüfen und evaluieren – bei jeder Baustelle und in jeder Phase der Abwicklung.

Sie verweisen in Ihrer Frage auf die Beantwortung eines Gemeinderatsantrages aus dem Jänner 2023. In der damals erfolgten Beantwortung wird festgehalten:

„Die Zuständigkeit für Baustellenabgrenzungen auf öffentlichem Gut bzw. auf Straßen und Gehsteigen obliegt dem Straßenamt, wobei die Bestimmungen § 90 StVO (Arbeiten auf oder neben der Straße) und die ÖNORM V 2104 (Technische Hilfen für sehbehinderte, blinde und mobilitätsbehinderte Menschen - Baustellen- und Gefahrenbereichsabsicherungen) zur Anwendung kommen.“

Darüber hinaus legen die städtischen „Aufgrabungsrichtlinien“ fest, dass die jeweils gültigen Vorschriften für „Bauen ohne Barrieren“ einzuhalten sind.

Die Bauführer haben beim Straßenamt um eine Bewilligung für Arbeiten auf oder neben der Straße anzusuchen, diese Bewilligung wird mittels Bescheid erteilt.

Im Bescheid werden – in Übereinstimmung mit § 90 StVO und der ÖNORM V 2014 – Auflagen erteilt, die für eine barrierefreie Baustellenabgrenzung und Abwicklung sorgen. So wird etwa ein Ersatzgehsteig von mind. 1,20m Breite vorgeschrieben. Es müssen Anrampungen von und auf Gehsteige errichtet werden um für Rollstuhlfahrer:innen und Kinderwagen die Benützung zu erleichtern. Für sehbehinderte Menschen werden Absperrungen mit Tastleisten versehen und somit auch „unten“ als Fußwehrung fest angebracht, um mit Blindenstöcken das Hindernis sofort zu erkennen. Gerüstungen werden derart gestaltet, dass die äußersten Behinderungen abgedämmt werden, um Verletzungen zu vermeiden.

Diese Maßnahmen werden seitens des Referat für Bauabwicklung durchgehend auf ihre richtige Gestaltung überprüft und wenn nötig, nachkorrigiert.